



Wirtschaft & Steuern	
Elektronische Meldung der Absichtserklärungen.....	1
Intrastat-Meldung 2010.....	2
Arbeit und Soziales	
Rundschreiben INPS/NISF Nr. 22747/2009: Anrecht auf Krankheitsleistung.....	4
Recht	
Neue Regelung für den Systemadministrator ab 15. Dezember 2009 in Kraft.....	4

Wirtschaft & Steuern

Elektronische Meldung der Absichtserklärungen

In Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Strafen, die für unterlassene, verspätete oder unvollständige Meldungen an die Agentur der Einnahmen vorgesehen sind, erinnern wir daran, dass die erhaltenen Absichtserklärungen (*dichiarazione di intento*) an die Agentur der Einnahmen elektronisch übermittelt werden müssen. Die Mitteilung muss monatlich, innerhalb 16. des auf den Erhalt der Absichtserklärung folgenden Monats erfolgen.

Zusammenfassend ein kurzer Überblick:

- Die Absichtserklärungen sind lt. ministeriellem Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und sowohl vom Aussteller, als auch vom Empfänger (in der Reihenfolge des Erhalts) im eigens dafür vorgesehenen Feld der Absichtserklärung fortlaufend nach Kalenderjahr zu nummerieren und innerhalb 15 Tagen nach Ausstellung bzw. Erhalt in ein eigenes Register einzutragen.
- Unternehmen und Freiberufler, die von ihren Kunden eine Absichtserklärung erhalten, mit der sie angehalten werden, die bestellten Lieferungen und Leistungen ohne MwSt. in Rechnung zu stellen, sind verpflichtet, die Eckdaten dieser Erklärung der Agentur der Einnahmen elektronisch binnen 16. des Folgemonats zu melden.
- Auf den Ausgangsrechnungen müssen der Grund für die Steuerbefreiung und die Eckdaten der Absichtserklärung vermerkt werden.

Dr. Egon Mutschlechner

Intrastat-Meldung ab 2010

Im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich der MwSt. wird mit dem „MwSt.-Paket 2010“ eine grundlegende Neuregelung betreffend der Territorialität bzw. des Ortes von Dienstleistungen mit Wirkung 1. Jänner 2010 geschaffen.

Demnach gilt ab diesem Datum unter Vorbehalt einiger Ausnahmen als Grundregel für die erbrachten Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B = business to business): Der Ort der Leistung verlagert sich zum Auftraggeber bzw. in das entsprechende Bestimmungsland.

Diese Verlagerung des Leistungsortes und die Besteuerung im Bestimmungsland setzen auch den Übergang der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) voraus.

Um diese erweiterte Steuerpflicht prüfen zu können, werden als Kontrollverfahren die Meldepflichten der Intra-Meldung erweitert. Dabei müssen in der Intrastat-Meldung ab 2010 nicht mehr nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern auch die Dienstleistungen, die an Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten erbracht werden und für welche die Steuerschuldnerschaft übergeht angegeben werden.

Der Entwurf der gesetzesvertretenden Verordnung zur Umsetzung dieser EU-Richtlinien ist der parlamentarischen Kommission zur Prüfung und Beurteilung weitergeleitet worden. Diese hat binnen 40 Tagen ein für die Regierung nicht bindendes Gutachten zu erteilen. Die Regierung erlässt daraufhin die endgültige Fassung der Verordnung, die dann im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht wird und in Kraft tritt. Dies wird voraussichtlich in den letzten Dezembertagen erfolgen.

Zusammenfassend die wichtigsten Neuerungen:

- innergemeinschaftliche Dienstleistungen sind in der Meldung zu erfassen
- jährliche Intrastat-Meldung wird abgeschafft
- neue Schwellen bezüglich der Periodizität
- restriktivere Auslegung bei Änderung der Periodizität
- Verkürzung der Fälligkeiten für Übermittlung
- die Intrastat-Meldungen können ausschließlich telematisch mit digitaler Unterschrift übermittelt werden. Achtung: ab 1. Jänner muss die Zertifizierung für digitale Unterschriften auf eine natürliche Personen ausgestellt sein, d.h. wenn bis jetzt die Zertifizierung auf die Gesellschaft ausgestellt war, muss diese neu beantragt werden.

Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen zur Intrastat-Meldung:

	bis 2009	ab 2010
Relevante Operationen	innergemeinschaftliche Lieferungen	innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen
Periodizität (Schwellen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkäufe: - jährlich (bis 40.000) - trimestral (40.000 bis 250.000) - monatlich (ab 250.000) ▪ Einkäufe: - jährlich (bis 180.000) - trimestral (optional für jährl.) - monatlich (ab 180.000) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkäufe: - trimestral (bis 50.000) - monatlich (ab 50.000) ▪ Einkäufe: - trimestral (bis 50.000) - monatlich (ab 50.000)
Änderung der Periodizität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Überschreitung einer Schwelle im vorigen Trimester. ▪ z.B. wird im April (II. Trimester) die Schwelle 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Überschreitung einer Schwelle im Vormonat oder in den letzten 4 Trimestern. ▪ z.B. wird im April (II. Trimester) die Schwelle

	überschritten, so ändert sich die Periodizität erst ab III. Trimester.	überschritten, so ändert sich die Periodizität ab Folgemonat. Für Mai wäre bereits eine jährliche Meldung zu machen.
Fälligkeiten (Übermittlung)	- monatlich: innerhalb 20. des Folgemonats - trimestral: innerhalb Monatsende des Folgemonats - jährlich: innerhalb 31. Jänner des Folgejahres	- monatlich: innerhalb 19. des Folgemonats - trimestral: innerhalb 19. Folgemonats
Abgabeform	- Papierform - Datei (auf Datenträger) - telematisch EDI (mit digitaler Unterschrift) – 5 Tage Aufschlag	- telematisch EDI (mit digitaler Unterschrift)

Achtung: Für die Intrastat-Meldungen betreffend 2009, welche im Jänner übermittelt bzw. abgegeben werden müssen, gelten noch die alten Bestimmungen.

Vordruck der Intrastat-Meldung

Bis zum heutigen Datum wurden von der Zollverwaltung erst Entwürfe für die neue Intrastat-Meldung veröffentlicht. Der definitive Vordruck wird erst mit der Veröffentlichung der Verordnung festgelegt.

Die Meldung der innerschweizerischen Lieferungen bleibt dieselbe wie bisher.

- Verkäufe: Intra1-bis / Intra1-ter
- Einkäufe: Intra2-bis / Intra2-ter

Die innerschweizerischen Dienstleistungen werden in folgenden Teilen der Meldung angegeben:

Verkäufe: Intra1-quarter / Intra1-quinquies

Einkäufe: Intra2-quarter / Intra2-quinquies

Betreffend die innerschweizerischen Dienstleistungen müssen folgende Daten angegeben werden:

- UID-Nummer
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Dienstleistungskennzahl (Codice Servizio) - laut „classificazione CPA“
- Art der Leistung (Modalità di erogazione) - Istantanea / A Più imprese
- Art der Zahlung (Modalità di incasso) - Accredito / Bonifico / Altro
- Land der Zahlung (Paese di pagamento) - ISO-Code des Mitgliedsstaates

Über eventuelle Änderungen werden wir Sie umgehend informieren.

Dr. Thomas Graber

Rundschreiben INPS/NISF Nr. 22747/2009: Anrecht auf Krankheitsleistung

Im Rundschreiben der INPS/NISF Nr. 22747/2007 wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Krankenscheine, die vom Arzt ausgestellt werden und von welchen eine Kopie für den Arbeitnehmer und eine Kopie für das INPS gedacht ist, vollständig ausgefüllt sein müssen und innerhalb 48 Stunden bei der INPS eingereicht werden müssen, damit es zu einer regulären Auszahlung des Krankengeldes über den Arbeitgeber kommen kann.

Die Abgabe des Scheins kann persönlich erfolgen, genauso gilt der Poststempel bei Versenden mittels Einschreiben. Weiters werden Krankheitsleistungen von Seiten des INPS/NISF gekürzt, falls die Scheine vom Arzt rückwirkend ausgestellt werden. Ein Krankenschein kann maximal einen Tag rückdatiert werden, damit keine Abzüge berechnet werden.

Die Rückseite des Krankenscheins muss vom Arbeitnehmer vollständig ausgefüllt werden. Das Institut präzisiert weiters, dass die exakte Angabe der Aufenthalts-Auffindbarkeitsadresse während der Krankheit Grundvoraussetzung ist, damit das Krankengeld ordnungsgemäß ausbezahlt werden kann, da andernfalls Kontrollvisiten über die Einhaltung der „Hausarreste“, von 10.00 Uhr früh bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr nachmittags, auch Samstag und Sonntag, nicht ausgeführt werden können. Bei einer nicht leserlichen oder nicht korrekten Angabe der Adresse erlischt das Anrecht auf Vergütung von Seiten der INPS/NISF vollkommen.

Mitteilung in eigener Sache:

Ab Dienstag, den 01. Dezember 2009 werden in der Filiale Sand in Taufers Beratungs- und Sprechstunden abgehalten, immer von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wir beraten Sie umfassend über:

- Individualarbeitsrecht
- Kollektivarbeitsrecht
- und übernehmen für Sie die operative Durchführung von den Personalmeldungen bis hin zur Lohnausarbeitung und allen übrigen Arbeitgeberpflichten.

Dr. Gudrun Mairl

Recht

Neue Regelung für den Systemadministrator ab 15. Dezember 2009 in Kraft

Wie bereits Ende Juni dieses Jahres mitgeteilt, hat die Datenschutzbehörde mit Verordnung vom 25. Juni 2009 die allgemeine Verordnung vom 27. November 2008 abgeändert und dessen Inkrafttreten auf den 15. Dezember 2009 verschoben.

Nun ist es also soweit. Ab kommenden Dienstag müssen die Datenschutzbeauftragten von öffentlichen, wie auch privaten Körperschaften bzw. Unternehmen, welche Personendaten mittels eines Computersystems verwalten, den sog. Systemadministrator ernennen und einsetzen.

Die Datenschutzbehörde hat nach den Unklarheiten, die im Frühjahr dieses Jahres aufgeworfen wurden, in 24 Punkten den Anwendungsbereich der Regelung über den Systemadministrator aufgezeigt und verdeutlicht.

Zusammenfassend werden in den folgenden Absätzen einige Fragen und dessen Antworten seitens der Datenschutzbehörde hervorgehoben:

- Wer ist ein Systemadministrator?

Es handelt sich hierbei um eine professionelle Figur, welche mit der technischen Verwaltung und Instandhaltung eines Computersystems beauftragt wird.

Die Figur des Systemadministrators ist weitläufig und bezieht sich auch auf Verwalter von Datenbanken, von Netzwerken und Sicherheitseinstellungen, von komplexen Softwaresystemen.

- Wer muss einen Systemadministrator einsetzen, bzw. wer muss die Regelung der Datenschutzbehörde über den Systemadministrator befolgen?

Alle Datenschutzbeauftragten (sog. titolare di trattamento dei dati personali), welche Personendaten anhand von elektronischen Systemen verwalten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbeauftragten jene sind, die als Verantwortlichen für den Datenschutz explizit vom Unternehmer ernannt worden sind bzw., wenn dies nicht der Fall ist, ist damit der Unternehmer selbst gemeint.

Wichtig: Von der Regelung des Systemadministrators nicht betroffen sind jene Unternehmen, die Personendaten ausschließlich für verwaltungstechnische oder aus buchhalterischen Gründen mit PCs bearbeiten bzw. verwalten. Diese Erläuterung ist sehr wichtig, denn somit ist augenscheinlich, dass viele Klein- und Mittelbetriebe von der besagten Regelung nicht betroffen sind.

- Wie sollen die subjektiven Eigenschaften des künftigen Systemadministrators bewertet werden?

Diesbezüglich hat die Datenschutzbehörde erläutert, dass der Datenschutzbeauftragte (bzw. der Unternehmer) bei der Ernennung des Systemadministrators auf die spezifische Erfahrung, auf die Fähigkeiten und auf die Zuverlässigkeit der zu ernennenden Person achten muss, nicht aber auf seine Moral.

- Ist eine individuelle Ernennung erforderlich?

Die Antwort lautet: Ja. Die Datenschutzbehörde beteuert, dass der Systemadministrator individuell ernannt werden muss. Es gilt also keine kollektive Wahl mehr, wie von einigen Fachkundigen ursprünglich angenommen. Diesbezüglich ist es demnach sinnvoll, dass ein kurzes Memo verfasst wird, aus welchem das Auswahlverfahren des Systemadministrators und die Beurteilung der Eigenschaften desselben hervorgehen.

- Ist ein Verzeichnis des Systemadministrators erforderlich?

Der Systemadministrator muss identifiziert werden und dessen Erkennungsdaten (u.zw. Name und Nachname, Funktion oder Zugehörigkeitsbereich im Betrieb) müssen in einem internen Dokument, welches laufend aktualisiert werden muss, festgehalten werden.

- Und im Falle von Outsourcing?

Die Datenschutzbehörde erklärt diesbezüglich, dass falls die Leistungen des Systemadministrators an externe Firmen abgetreten werden, der Unternehmer oder die Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnis der Systemadministratoren erstellen muss.

- Überwachung und Überprüfung der Zugriffe oder der Tätigkeiten der Systemadministratoren

Der Datenschutzbeauftragte oder der Unternehmer müssen mindestens einmal pro Jahr überprüfen, ob der Systemadministrator die organisatorischen und technischen Vorkehrungen, sowie die festgelegten Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit eingehalten hat bzw. einhält.

- Muss die Tätigkeit des Systemadministrators erfasst werden, oder reicht die Registrierung der einzelnen Anmeldung des Systemadministrators aus?

Die Datenschutzbehörde hat erklärt, dass nur die logischen Systemanmeldungen des Systemadministrators registriert werden müssen, nicht aber dessen Tätigkeit.

Diese Registrierungen müssen vollständig und nicht veränderbar sein; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Registrierungen müssen nachvollziehbar sein, sowie zeitlich zuordenbar; die Beschreibung der Tätigkeit muss verständlich sein; die Registrierung muss für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt werden.

- Die Verwaltungsstrafen

Die Datenschutzbehörde hat schließlich darauf aufmerksam gemacht, dass für den Fall der Nichteinhaltung der genannten Normen eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 30.000,00 bis 180.000,00 vorgesehen ist, welche aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Täters bis zum Vierfachen erhöht werden kann. Hinzu können eventuelle zivilrechtlichen und strafrechtlichen Strafen (vgl. Art. 15 und 167 Cod. Privacy).

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



Dezember 2009

Mittwoch, 16. Dezember 2009

Gemeindeimmobiliensteuer ICI
Monatliche MwSt.-Abrechnung
MwSt.-Absichtserklärungen

Montag, 21. Dezember 2009

INTRASTAT – Monatliche Meldung

Montag, 28. Dezember 2009

Zahlung des MwSt.-Akontos für das
Jahr 2009

Weiters möchten wir Sie informieren, dass unser Büro

an folgenden Tagen geöffnet ist:

28.12 - 29.12 – 30.12 – 04.01 – 05.01 – 07.01 – 08.01